

**Satzung
über die Verleihung von
Ehrungen durch
die Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 19.06.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 19.06.2006 die Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen:

§ 1

Formen der Ehrung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ehrt ihre Bürger/Bürgerinnen oder andere Persönlichkeiten durch:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- b) Verleihung des Ehrenringes
- c) Verleihung der Ehrennadel
- d) Verleihung des Ehrenbriefes
- e) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Rheda-Wiedenbrück lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel mit Brillanten.
3. Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten über.
5. Das Ehrenbürgerrecht soll möglichst nicht mehr als drei lebenden Persönlichkeiten zur gleichen Zeit verliehen werden.

§ 3

Verleihung des Ehrenringes

1. Der Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens, der Kultur, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports u. a.
2. Der Ehrenring mit dem Wappen der Stadt ist aus legiertem Gold.
3. Es soll möglichst nicht mehr als sechs Ehrenringträger zur gleichen Zeit geben. Die nach alter Regelung des Rates vom 17.02.1975 verliehenen Ehrenringe werden von dieser Regelung nicht berührt.
4. Der Ehrenring wird in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates der Stadt und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
5. Der Träger/die Trägerin des Ehrenringes ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
6. Ehrenring und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 4

Verleihung der Ehrennadel

1. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verleiht bei besonderen Anlässen eine Ehrennadel in Gold. Die Auszeichnung würdigt Verdienste um die Stadt Rheda-Wiedenbrück (besondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohl der Allgemeinheit, Schenkungen an die Stadt u. a.).
2. Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt.
3. Die Ehrennadel wird in einer Sitzung des Stadtrates zusammen mit einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen. Die Auszeichnung wird in einer Sitzung nur einmal übergeben.
4. Der Träger/die Trägerin der Ehrennadel soll zu besonderen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.
5. Ehrennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 5

Verleihung des Ehrenbriefes

1. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verleiht, zusammen mit anderen bisher aufgeführten Ehrungen, einen Ehrenbrief für Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaftsförderung, des Sozialwesens, der Städtepartnerschaft und u. a. m. Auch verdienstvolles Wirken im öffentlichen Bereich oder in der Vereinsführung kann durch Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt werden.
2. Der Ehrenbrief wird einmal im Jahr zusammen mit einer versilberten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) verliehen. Die Zahl der Ehrungen soll bei einer Verleihung die Zahl 5 nicht übersteigen.
3. Ehrenbrief und Wappennadel werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 6

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern/Bürgerinnen

1. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern/Bürgerinnen. Auf diese Weise werden nur Verstorbene geehrt.
2. Die nach Bürgern/Bürgerinnen benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können nach Beschluss des Stadtrates umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 7

Verfahren

1. Berechtig für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 – 6 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Mitglied des Stadtrates. Daneben hat jeder Bürger/jede Bürgerin das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Vorschläge an den Rat der Stadt heranzutragen.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.

3. Der Bürgermeister legt die Vorschläge zu den §§ 2, 3 und 6 zur Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Stadt vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach 3 Jahren wieder möglich.

Über die Verleihung von Ehrungen nach §§ 4 und 5 entscheidet der Bürgermeister.

4. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
5. Die Beschlüsse über die Verleihung einer Ehrung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 34 der Gemeindeordnung).
6. Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten/der Geehrten mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 34 der Gemeindeordnung) widerrufen werden. Die Auszeichnungen bzw. der Ehrenbürgerbrief sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 8

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Verleihung von Ehrungen nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie zur Ehrung von Ratsmitgliedern vom 17.02.1975 außer Kraft.